



Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1779. Mittwochs den 22 September. No. 112.

Königl. Allerhöchste DECLARATION
die inländische Consumtion des Caffee,
und dessen Ausfuhr außershalb Landes be-
treffend. Gegeben zu Schönwalde, den
19. Juny 1778.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden. Kö-
nig von Preußen, Marggraf zu Branden-
burg des Heil. Röm. Reichs Erg. Cämäre-
rer und Churfürst; Souverain und Ober-
ster Herzog von Schlesien; ic. ic. ic.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß
eine Menge von Leuten, die nichts zu verlie-
ren haben, und welche da sie unvermögend
sind die festgesetzten Geldbußen zu erlegen,
denen ihnen zuerkannten körperlichen Stra-
fen gleichsam Trost bieten, und durch ihre
Hinziehung nur Kosten verursachen, nicht auf-
hören Unterschleife und Betr. gereyen mit dem
Caffee vorzuachmen, indem sie gleichsam ein
G. werbe daraus machen, auf mancherley
Wegen am Tage sowohl als bey der Nacht,
und welche sämmtlich zu vereiteln gar nicht
möglich ist, denjenigen Caffee in die Städte
wiederum herein zu practiciren, der zur Ver-
legung der Einwohner des platten Landes

heraus gebracht, oder daselbst unter dem
Vorwande, selbigen außershalb Landes zu
versenden, niedergeleget wird. Um nun dies-
sen Unterschleifen zuvor zu kommen und den
damit verbundenen Gewinn zu vereiteln, so
wird folgendes hiermit festgesetzt.

Art. 1. Da der Caffee für die dürftigen
Landleute keinesweges zu den Nothwendig-
keiten des menschlichen Lebens gehört, in Ab-
sicht anderer aber, eine dem Vortheile des
Staats sehr schädliche Delicatsesse ist, indem
dafür so sehr vieles baares Geld außershalb
Landes geht, so soll derselbe auf dem platten
Lande zur Verminderung der Consumtion,
fürs künftige eben den Abgaben unterworfen
seyn als in den Städten.

Art. 2. Alle Bewohner des platten Landes
sollen gehalten seyn, ihren Caffee aus den
Städten zu nehmen, und diejenigen, welche
ihn von außwärts directe kommen lassen,
werden hierdurch angewiesen, selbigen an die
ihnen zunächst gelegene Städte zu adressiren,
von wo sie solchen nicht eher als nach bezahl-
ten Accise-Gefällen abholen können. Sie
müssen die Quittungen dierferhalb aufbewah-

ren, um selbige jederzeit auf Verlangen, vorzeigen zu können.

Art. 3. Von diesen Auflagen soll niemand befreyet seyn als der Adel für seine Consumtion, welcher wirklich auf seinen Gütern für beständig sich aufhält, ferner die Geistlichen, in Absicht einer gemäßigten Quantität, jedoch nur allein auf ihren Hochzeiten und Kindtaufen, welcher Verordnung auch sämtliche Geistliche in den Städten, und zwar auf den eingeschränkten Fall unterworfen seyn sollen. Alle übrigen müssen die ordentlichen Gefälle erlegen, wovon auch die nicht ausgeschlossenen sind, welche sich nur eine zeitlang des Jahres auf ihren Gütern oder Landhäusern aufhalten.

Art. 4. Es soll hinführo niemanden mehr erlaubt seyn einigen Caffee bey sich zu haben, als zur eigenen Consumtion. Es soll daher niemand damit einen Handel treiben, oder unter dem Vorwand davon etwas an andre abzulassen, große Vorräthe davon errichten, indem hierdurch festgesetzt wird, daß die Häcker nur eine ihrem Debit angemessene Quantität von Caffee bey sich haben sollen, welchen sie in der nächsten Stadt zu nehmen gehalten sind. Alle diejenigen, bey welchen dergleichen beträchtlichen Quantitäten gefunden werden, sind schuldig auf jedermalige Nachfrage sich durch Quittungen zu legitimiren.

Art. 5. Es soll künstliche keine Niederlagen von Caffee unter dem Vorwande, daß selbiger um desto leichter außerhalb Landes verführt werden könne, auf dem platten Lande gelitten werden. Die Ausfuhr soll vielmehr gerade zu aus den Städten geschehen, damit die Accise- und Zoll-Bureaux desto eher im Stande sind, sich von der wirklichen Ausfuhr zu überzeugen, oder die etwannigen Unterschleife zu verhindern. Wir verordnen dleserhalb daß alle diejenigen Niederlagen von Caffee, welche anitz auf dem platten Lande existiren, so fort in die zu nächst gelegene Städte geschaffet werden sollen.

Art. 6. Denenjenigen Kaufleuten allein, welche en gros handeln, soll es erlaubt seyn, den Caffee außerhalb Landes zu versenden, welche, nachdem sie selbigen directe kom-

men lassen, und in den Magazinen niedergelegt, die Handlungs-Accise davon entrichten, die Wir hiermit zur Gleichförmigkeit in allen Unfern Staaten auf 2 Pfennige für das Pfund fest setzen. Wenn sie solchergestalt den Caffee auswärts versenden, so ist derselbe wie ihr eigen Guth und als ein Theil ihres indirecten Handels anzusehen. Alle andere Kaufleute sollen als Commissionairs angesehen werden, und also gleich denen Fremden, dem Transitio-Impost der 12 pro Cent in Unfern sämtlichen Provinzen unterworfen seyn.

Art. 7. Denen Häckern soll es keinesweges verstatet seyn, Caffee außerhalb Landes zu versenden, indem selbige sich diese Erlaubniß nur zu Ruhe machen würden, um von ihrem Debit nicht die Consumtions-Accise zu erlegen. Im Fall sie daher weniger als 1 halben Centner nehmen, so ist dies den ordentlichen Gefällen unterworfen, indem dafür gehalten werden soll, daß diese Quantität zum Verkauf en détail gehöret.

Art. 8. Alle Versendungen von einer Stadt zur andern, oder von einem Kaufmann an einen andern, sollen nicht anders zur Bonification sich qualificiren, als wenn durch die mit der Nummer der geschehenen Eintragung verfehene Quittung dargethan werden kann, daß der erstere Versender die Gefälle davon bereits entrichtet habe; nur in diesem Falle soll die auf diese Art doppelt entrichtete Accise, wiederum erstattet werden.

Art. 9. Wir verordnen ferner hiermit, daß alle hoch impostirte Waaren, als die Weine, welche bloß zum Wohlleben, und keinesweges zur Nothwendigkeit der Landleute gehören, eben denen Gesetzen und Vorschriften welche wegen des Caffee gegeben worden sind, unterworfen seyn sollen, indem es Unserm allerhöchsten Interesse angemessen ist, die Consumtion derselben, und dadurch den Ausgang des baaren Geldes außerhalb Landes, zu vermindern.

Art. 10. Wir befehlen unster General-Accise- u. Zoll-Administration dahin zu sehn, daß gegenwärtige Declaration nach ihrem ganzen Inhalte, zur Execution gebracht werde: Sie hat dleserhalb die nöthigen Verfügungen und Instructiones an sämtliche Bureaux und

deren Vorgesetzte zu erlassen, selbige dem Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, sowohl zur fernern Publication an die Unter-Richter, als auch um darnach in Entscheidung der vor kommenden Fälle zu verfahren, befannt zu machen, auch sonsten überall, damit ein jeder sich darnach richte. Gegeben zu Schönwalde, den 19ten Juny 1778.

(L. S.)

Friedrich,

Königliche Allerhöchste Verordnung betreffend die Consumtion der Weine und des Caffee und dessen Versteuerung auf dem platten Lande zur Erläuterung und Bestätigung der dieserhalb de Dato Schönwalde, den 19. Junii 1778. gegebenen Allerhöchsten Deklaration für sämtliche Provinzen diesseits der Weser. De Dato Potsdam, den 1. Julii 1779.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen u. u. u.

Es sind zwar Unserer Allerhöchsten Person darüber Vorstellungen gemacht worden, als wenn die unterm 19. Junii a. pr. publicirte Verordnung, wodurch die Weine und der Caffee zur Verminderung der Consumtion und der Exportation des baaren Geldes, auf dem platten Lande eben den Abgaben, welche die Einwohner der Städte entrichten müssen, unterworfen worden, nicht nur den Landes-Constitutionen, welche einen sorgfältigen Unterschied zwischen den Abgaben der Landleute und den städtischen machten, und jene um deswillen, weil sie die Lasten des platten Landes tragen, von den Abgaben der Städte, folglich auch von aller Accise befreieten, zuwiderlaufe, ferner den Privilegien des Adels und aller derjenigen entgegen sey, welche in Betracht der Freyheit von den hohen Abgaben sich mit Landgütern angekaufet, derer Geislichen, die diese Freyheit als einen Theil ihres Gehalts genießen; derer Amtleute, welchen selbige in ihren Contracten in Anschlag gebracht worden, und endlich derer Forstbediente, für welche sie ebenfalls einen Theil

des ihren Stellen bengelegten Gehalts ausmachten; So ist dennoch dagegen in Erwägung zu ziehen, daß diese hohen Imposten jünger sind als die Landes-Constitutionen, so die Abgaben des platten Landes und der Städte von einander separiren, und daß sie weder einen Theil der Accisegefälle noch auch derer von dem platten Lande zu zahlender Contribution ausmachen, daß sie vielmehr eine von diesen ganz verschiedene und nachher aufgekommene Abgabe ist, welche lediglich die fremden Waaren betrifft und um deswillen eingeführt ist, um deren Consumtion einzuschränken und den Nachtheil so viel möglich zu vermindern, welcher dadurch Unsern Staaten wegen der Exportation des baaren Geldes und insbesondere dem platten Lande zugefügt wird, da, jemehr der Gebrauch der fremden Producte überhandnimmt, der Debit der Landesfrüchte desto geringer wird.

Die eben angeführten Gründe machten dahero diese Verordnung schlechterdings nothwendig. Sie vernichtet auch keinesweges die dem platten Lande bengelegten Freyheiten, als welche nur auf die Producte desselben gehen, da die hierdurch eingeführten Abgaben nur die fremden ausländischen Waaren betreffen, sie kann also auch nicht den Landesconstitutionen entgegen seyn, als welche sich darauf, was zu der Zeit nicht existirte, was die Landgüter nicht hervorbringen, und wirklich der Consumtion der Landesproducte nachtheilig ist, auch nicht erstrecken können. Es ist ferner die Freyheit von den hohen Imposten keinesweges ein Theil der dem Adel, als Adel, zukommenden Privilegien, weil sie diese Abgaben in den Städten entrichten, noch auch ein den Landgütern anliebendes Vorrecht, weil dieses auf dasjenige, was sie nicht hervorbringen, auch nicht erstrecken kann; es kann auch kein Theil des den Geislichen, Forstbedienten und andern Personen bengelegten Sa'ars seyn, weil dasjenige diesen Nahmen nicht verdienet, was nichts einbringer, sondern vielmehr kostet, und es kann auch endlich keinen Einfluß auf die mit den Pächtern errichtete Pacht-Contracte gehabt haben,

da zu der Zeit diese Abgabe auf dem platten Lande nicht erhoben wurde, es sey denn, daß diese Freyheit schon damals als ungegründet angesehen worden.

Da nun solchergestalt gar kein Grund vorhanden, dem platten Lande in Absicht der Consumtion eines Products, deren Erschwerung den Einwohnern desselben mehr Vortheil bringt als den Städten selbst, mehrere Freyheiten zu gestatten als diesen, und es um desto gefährlicher ist, es bey selbigen zu belassen, da es schwer ist zu verhindern, daß diese hochimpostirten Waaren zum Betrug der darauf gelegten Gefälle nicht wieder in die Städte hereinpractisiret würden, welches die grosse Anzahl von Beschlügen beweiset, die bey sehr vielen Leuten gemacht sind, deren Dürftigkeit alle Geldstrafen vereiteln, u. welche wegen der leichten Ausföhrung und des mit diesen Unterschleifen verbundenen Gewinns allen Strafen gleichsam Trost bieten; So wollen Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr diesem allen auf einmahl zuvorkommen, und verordnen deshalb hiermit in Verätigung der unterm 19. Junii 1778 publicirten Deklaration, betreffend die hohe Besteuerung des Caffee und Weins auf dem platten Lande, folgendes:

Art. 1. Aller Wein und Caffee, welcher auf dem platten Lande consumirt wird, soll eben den Abgaben unterworfen seyn, welche in den Städten davon entrichtet werden, und Wir nehmen davon bloß den auf dem Lande für beständig wohnenden Adel aus, als welchem eine Quantität von dreyßig Pfund Caffee und drey Eimer ordinären Wein verstattet seyn soll, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dies zu ihrer und ihrer Familie Consumtion einzig und allein gebraucht, davon nichts verkauft oder auf andere Art an andere bey Strafe des Verlustes der ihnen hierdurch beygelegten Freyheit abgelassen werde.

Art. 2. Diejenigen von Adel welche in den Städten wohnen, wo sie die Abgaben während ihres Aufenthaltes entrichten, sollen obigen auch, wann sie sich auf ihren Gütern und Landhäusern eine Zeit lang aufhalten, unterworfen seyn; Eben so sollen die Besitzer adelicher Güter, die Geistlichen,

Amtleute und Förster diese Abgaben entrichten, da der Wein und der Caffee keinesweges zu den Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens gehöret, und der Gebrauch dieser Getränke de:jenigenen, welche nicht in den besten Umständen sind, vielmehr beschwerlich fällt, und die reichern Landleute durch diesen Zinss nur in sofern beschwere werden, als sie selbst zu dem allgemeinen Nachtheil, der durch die zu starke Consumtion dieser Getränke des Landes Interesse zugefügt wird, beytragen wollen.

Art. 3. Wir verbieten hiermit ausdrücklich, daß kein Einwohner des platten Landes vorge dachte Waaren directe kommen lasse, vielmehr sollen sie ihren Bedarf in den Städten ihres Districts nehmen denen Wir hiermit verstaten, hinlängliche Provisions davon zu halten. Sollten sie jedoch diese Waaren daz selbst nicht finden, alsdenn soll es ihnen erlaubt seyn, solche anderwärts zu nehmen, jedoch sollen sie davon bey dem nächsten Accise-Amt binnen 24 Stunden Anzeige thun. Denen von Adel soll es zwar erlaubt seyn ihre Bedürfnisse directe kommen zu lassen, jedoch müssen sie selbige binnen der gesetzten Frist bey dem nächsten Accise-Amt deklariren, in so fern sie selbigen unterworfen, davon entrichten und die Quittung darüber, oder das Duplum der Deklaration sich geben lassen, um selbige auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 4. Um allen Unterschleifen zuvor zu kommen verbieten Wir denen von Adel und dem reichen Landmanne hiemit ausdrücklich, keinen grössern Vorrath von Caffee als dreyßig Pfund und den Beringeren von 10 Pfund auf einmal bey sich halten, wenn sie auch schon die Gefälle davon bezahlet haben es wäre denn, daß das Accise-Amt ihres Districts ihnen die Erlaubniß ertheilte, einen grössern Vorrath zu haben, so wie denn dies ganz genau hiervon, zu Verhütung aller Unterschleife, beständig unterrichtet seyn muß. Diesem zufolge verordnen Wir hiemit, daß diejenigen, welche anigt einen grössern Vorrath als dreyßig Pfund bey sich haben, solches dem nächsten Accise-Amt sofort anzeigen, um die Gefälle davon zu erlegen, und haben sie zu gewarten, daß

wenn sie dies binnen vierzehn Tage nicht bewürken, sie in eine Strafe von funfzig Thaler verfallen seyn sollen. Jedoch wird der General-Accise und Zoll-Administration vorbehalten, nach vorhergegangener Untersuchung die Erlaubniß zu einem größern Vorrath als dreyßig Pfund zu ertheilen.

Diesem hierdurch verordneten Deklarationen unterwerfen Wir auch die Weine und alle hochimpostirte Waaren, von welchen die fixirten Gefälle erlegt werden sollen, jedoch nehmen Wir davon die dem auf dem Lande wohnenden von Adel freygegebenen Quantitäten aus, so wie es denn auch diesen und dem wohlhabenden Landmanne frey steht, allerhand Weine, so viel sie wollen, kommen zu lassen, wenn sie selbige nur bey dem nächsten Accise-Amte deklariren, und die darüber erhaltenen Expeditionen auf Verlangen vorzeigen können.

Art. 5. Da sich auch einige Städte auf die ihnen angeblich zur Aufhebung ihres Handels ertheilte Privilegien berufen, so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß diese sogenannten Privilegien und namentlich die der Stadt Schwemünde, welche überdem längst abgelaufen sind, fürs künftige als aufgehoben angesehen werden sollen, indem Wir keinesweges gemeinet sind, diese sogenannten Freyheitsbriefe auf hochimpostirte Waaren auszudehnen, wodurch deren Consumtion sowohl in den Städten als auf dem Lande erleichtert werden würde, deren Erschwerung doch durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigt wird. Wir gebieten ferner, daß die Gefälle von allen denselben unterworfenen Waaren jederzeit vor deren Begbringung erlegt werden, ihre Bestimmung mag seyn welche sie wolle.

Art. 6. Wir verbieten hiermit ausdrücklich, daß auf dem platten Lande weder mit Caffee noch mit andern hochimpostirten Waaren bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von zweyhundert Thaler Verkehr getrieben oder Niederlagen davon angelegt werden, und verordnen, daß wenn etwan Fuhrleute oder andere, die dergleichen Waaren wohin bringen, liegen bleiben müssen, sie selbige so lange bey den Gerich-

ten des Orts niederlegen sollen, die hierdurch angewiesen werden, einen solchen Vorfall bey Hundert Thaler Strafe dem nächsten Accise-Amte binnen 24 Stunden zu melden, welche Strafe auch alle diejenigen treffen soll, so dergleichen Waaren über die gesetzte Zeit, ohne selbige zu deklariren, bey sich behalten.

Art. 7. Wir befehlen hierdurch Unserer General-Accise- und Zoll-Administration diese gegenwärtige Verordnung nach ihrem ganzen Inhalte in Ausübung bringen zu lassen, darauf zu halten und dieserhalb das nöthige an alle ihre Vorgesetzte zu veranlassen; Gleichgestalt soll das Ober-Accise- und Zollgericht und alle Provincialgerichte, denen Wir die Entscheidung wegen der etwaigen hiergegen vorkommenden Contraventionsfälle hiermit ausschließend übertragen, hiernach Recht sprechen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, selbige überall publiciren lassen. Wir befehlen ferner den Magisträten, Gerichts-Obrikeiten und Commandeurs unserer Truppen, denen Vorgesetzten Unserer Accise-Ämter auf ihre Disquisition bey den von ihnen vorzunehmenden Beschlägen und Visitationen Feysand leisten zu lassen; wobey Wir jedoch den Accise-Bedienten einschärfen, selbige jederzeit in Gegenwart einiger Zeugen, und bey Leuten vom Stande unter der Begleitung der Gerichte des Orts vorzunehmen, welchen letztern hiermit aufgegeben wird den dieserhalb an sie gelangenden Requisitionen ohne Anstand Folge zu leisten. Hieran geschiehet Unser Allerhöchster Wille. Gegeben zu Potsdam, den 1. Julii 1779.

(L.S.)

Friederich.

Berlin, vom 16. September.

By dem Hardtschen Grenadierbataillon sind die Herren von Gablenz, und von Badingen, zu Secondeleutenants, auch

By dem Corps derer Ingenieurs der Pleutenant Herr von Meyer, zum Capitain avanciret.

Dienstags nahmen Ihre Majestät die Königin, Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog

Ferdinand von Braunschweig, und die anwesenden Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, das Mittagmahl bey Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Ferdinand, in Friedrichsfelde ein. Abends war bey Ihro Maj. Stät der Königin, groß Soupee, wobey Höchstgedachte Prinzen und Prinzessinnen zugegen waren.

Desselben Tages trafen Se. Majestät der König von Potsdam allhier ein, stalteten einen Besuch bey Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin Analia ab, geruhten hierauf die hiesigen neuen Bauten in hohen Augenschein zu nehmen, und verfügten sich alsdann nach dem Friedrichs Gesundbrunnen, allwo Sie übernachteten. Gestern früh erhoben sich Höchst dieselben in die Gegend des sogenannten Wedding, woselbst das Corps d' Artillerie jährlich ihr Manöver hält, und geruhten, die Specialrevüe über ein Theil gedachten Corps daselbst zu halten, und dann die hiesigen Wachparaden vor dem Drazienburger Thore zu befehen: hierauf kehrten Höchst dieselben nach Potsdam zurück. Mittags war bey Ihro Majestät der Königin große Tafel.

Se. Excellenz der Generallieutenant von der Infanterie, Ritter des schwarzen Adler Ordens, und Chef des Cadetten Corps, Freyherr von Buddenbrock, sind von Potsdam zurückgekommen, von woher auch der Französische Capitain Herr de Soleux, der Sächsische Lieutenant Herr von Bierack aber, aus Dresden allhier eingetroffen.

Der Generalmajor und Chef eines Regiments Infanterie, Herr von Zarembo, ist nach Potsdam, der Obristle, Herr Varen von Sprengporten, und der J. h. Herr von Lawast, beyde in Schwedischen Diensten, nach Dresden, und der Pöhlische Edelmann Herr von Dgast, nach Züllichau abgegangen.

Niederelbe, vom 10 September.

Hier läuft das Gerücht: daß Gouverneur Johnstone mit seiner aus 13 Fregatten bestehenden Eskadre, eine Flotte von Französ-

schen Transportschiffen, welche an 17000 Mann am Bord gehabt, und von 8 Fregatten conveyrt werden, theils weggenommen, theils ruiniert habe. Die Schiffe sollen von St. Malo gekommen, und zur Landung nach Irland bestimmt gewesen seyn. — Freylich braucht diese große Neuigkeit noch viele Bestätigung!

Lissabon, vom 3. August.

Heute Frühe ist das gewöhnliche Paketbot von London angekommen, hat aber keine erheblichen Nachrichten mitgebracht.

Allhier ist folgende Verordnung bekannt gemacht worden.

Nachdem unsere Königin die Nachricht der Belagerung der Festung Gibraltar, und die Hinwegnehmung aller Schiffe, sie mögen auch was immer für einer Nation zugehören, wenn sie nach dortigen Haven fahren, bekannt gemacht worden ist; so haben ihre Majestät, um allen Nachtheil des Kaufhandels vorzubeugen, den Aufsehern des Seewesens zu befehlen geruht, kein Schiff mit Eßwaaren, so nach gedachtem Seehaven ausläuft, befrachten und auslaufen zu lassen, welcher Verbot, so lang er nicht widerrufen wird, fest und unverrücklich in seiner Stärke verbleiben soll.

Madrid, vom 17. August.

Die Städte Seviglia und Grenata, ihre Liebe, Treue und Unterthänigkeit in gegenwärtigen Kriege mit England zu bezeigen, haben ihrem Monarchen ihre Personen und Kapitalien sammt jenen der Kaufmannsgesellschaft anerboden, daß es höchstden selben beliebe, nach Gutbefinden Gebrauch davon zu machen. Se. Majestät hiedurch von der Treue, und Liebe des Vaterlandes gedachter Städten überzeugt, und herzlich gerühret, haben an sie ein Schreiben ergehen lassen, worin ihre Anerbietung und Treue höchst angerühmt, und gemeldet wird, daß man sich mit vielem Vergnügen in vorfallenden Gelegenheiten derselben bedienen werde.

In der privilegirten Schießischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korn's Buchhandlung, ist zu haben:

J. C. A. Eckermann, über die Erziehung der Kinder in Beziehung auf die Wahl ihres künftigen Standes, 8. Lübeck, 779 4 Sgr.

Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher, 4ter Jahrgang, 3tes Stück, 8 Leks. 779.
 Millers D. J. W. christliches Religionsbuch, oder Anleitung zu catechetischen Unterredun-
 gen, 8. Schaffhausen, 779 15 gr.
 Tagebuch des Kriegeres, 5tes Stück, 4. 779 3 gr.
 Schauplatz des Vaterländischen Erbfolgekrieges oder historische und geographische Beyträge zur
 Geschichte des Krieges, 4tes Stück, mit Carten, gr 4. Leipz. 779 23 gr.
 Friedens-Verträge sind auch noch zu haben.
 F. A. Weiss, neue Auszüge aus Dissertationen für Wundärzte, 9ter Band, 8. Frankfurt
 und Leipzig, 779 12 gr.

Nachdem bey der hiesigen Königl. Oberamtsregierung ad instantiam der Francessa
 vermitt. Gräfin v. Schlegenberg geb. Gräfin v. Fernemont, ihr neuerlich erkauftes in der
 Graffschaft Glatz situirte Gut Rengersdorf, Gerichtlich aufgeboten worden: So werden
 alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremptorie, unter An-
 drohung der Praeclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, citiret und befehlig-
 get, in dem letzten Termino den 26 Novemb. a. c. auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem
 Ende niedergesetzten Commission persönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nach-
 mittags um 3 Uhr zu erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocol-
 lum gehörig anzumelden und zu justificiren. Breslau den 18 Aug. 1779.
 Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem bey der hiesigen Königl. Oberamtsregierung ad instantiam des Königl. Cam-
 merers Ludwig Friedrich Wilhelm Graf v. Schlabrendorf und dessen Eheconsortin Maria
 Theresia geb. Gräfin von Rimpfisch das auf ihrem im Landeshut-Volkshaynschen Creisse
 gelegenen Guthe Hoberdorf für den Hans George Frenh. v. Fürst ex Hypotheca vom 15ten
 Sept. 1698. haftende Capital von 4800 Rthl. oder 6000 Thl. schl. zum Erfolg der Löschung,
 Gerichtlich aufgeboten worden: Als werden alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch
 zu haben vermeynen, insbesondere aber gedachte Hans George Frenhr. v. Fürst oder dessen
 Erben oder Cessionarien, peremptorie, unter Androhung der Praeclusion und Auferlegung
 eines ewigen Stillschweigens, wie auch ex officio zu veräußernder Löschung dieses Capitals in
 den Grundbüchern, citiret und befehliget, in dem letzten Termino den 8 October a. c. auf dem
 Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commission persönlich, oder durch
 hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, und ihre vermeintliche
 Rechte und Ansprüche ad Protocolum gehörig anzumelden und zu justificiren. Breslau
 den 2 Julii 1779.
 K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor Einer zum Hofrath Dffermannschen Liquidations-Verfahren angeordneten
 Königl. Oberamtsregierungs-Commission alhier zu Breslau werden alle und jede, welche
 an den verstorbenen Credarium und gedessenen Justitiarium der Aemter Strehlen, Nothschloß
 und Prieborn, Hofrath Carl Friedrich Dffermann, und an dessen hinterlassenes Vermögen
 ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeynen, vom 16 Julii a. c.
 an, binnen 12 Wochen, und zwar ad Terminum peremptorium den 8 October dieses 1779sten
 Jahres, Nachmittags um 3 Uhr an gewöhnlicher Oberamtsstelle ad liquidandum et justifi-
 candum Præsentia, sub pœna præclusi et perpetui silentii hierdurch convociret und vorgeladen.
 Gegeben Breslau den 25 Jun. 1779
 K. Pr. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem bey der hiesigen Königl. Oberamtsregierung ad instantiam des, zu dem
 Nachlaß des den 6 April c. z. zu Glatz ab intestato verstorbenen Cand. diti Theologiae Ferdin-
 nand Henrici, geordneten Curatoris des Oberamtsregiments Advocati R. Sing, dieser gleich,
 gedachte Nachlaß gerichtlich aufgeboten worden: So werden alle diejenigen so daran theils
 als Erben, theils als Creditores, ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremptorie,

unter Androhung der Präclation und Auserlegung eines ewigen Stillſchweigens citiret und befehliget, in dem letzten Termino den 22 October a. c. auf dem Obe amte hieselbst, vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commission persönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anzumelden und zu justificiren, oder zu gewärtigen daß die Erben ihres Erbrechts verlustig erklärt, und der Nachlaß tanquam bonum vacans dem Fisco adjudicirt; mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger aber, in sofern die Erbschafts Masse zureicht, nach Ordnung der Prioritäts-Sentenz verfahren werden, und in Ansehung aller mehr privilegirten Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig der Zahler als Empfänger einiget Regress oder Vindications-Klage ausgefetzt seyn sollen. Breslau den 9 Julii 1779.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor die Königl. Oberschles. Oberamtsregierung werden ad instantiam des Graf Michael v. Zierotinischen Universal-Erbes Johann Carl Graf v. Prachma, außer denen im Testamente des Defuncti bestimmten und von dem Erben völlig agnoscirten Legatariis alle diejenigen, so an die Verlassenschaft des verstorbenen Michael Graf v. Zierotin und dazu gehörige im Doppelschen Creiße belegene Herrschaften Falkenberg und Inlowitz ex quocunque capite einige Ansprüche zu haben vermeynen, besonders aber die unbekante Erben des sub No. 1. des Hypothequen-Scheines auf der Herrschaft Falkenberg mit 188.000 Rthl. an lacris nuptialibus ex pactis dotalibus de 22 Dec. 1712. unterm 14 Mart. 1716. intabulirten Graf Franz Ludwig Graf v. Zierotin und seiner Ehegattin Ludovica geb. Gräfin v. Zierotin ad liquidandum et justificandum prätenfa binnen 12 Wochen, und zwar ad Terminum peremptorium den 12 Novemb. 1779. edictaliter unter der Warnung vorgeladen, daß mit Befriedigung derer bereits bekandten und sich meldenden dormalen noch unbekandten Gläubiger, in sofern die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren, in Ansehung derer mehr privilegirten, stärkern und bessern Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger aber so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger der sie empfängt, einiget Regress und Vindications-Klage ausgefetzt seyn solle. Brieg den 16 Julii 1779.

Königl. Preuß. Oberschles. Oberamtsregierung.

Die Bresl. Stadtgerichte laden hlermit alle und jede, welche an das von dem allhier ab intestato verstorbenen Bürgerl. Weinhändler Christian Ludwig Paulowsky nachgelassenes Verwöden ex quocunque juris capite Ansprüche zu haben vermeynen, auf den 26 Novemb. c. a. Nachmittags um 3 Uhr in gewöhnlicher Gerichtsstelle ihre Forderungen sub poena präclusi et perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Breslau den 3 Aug. 1779.

Die Breslauischen Stadtgerichte machen Kauflustigen bekandt, daß novus Terminus subhastationis des Johann Daniel Traugottschen auf der Graupengasse sub No. 721. gelegenen, und auf 2000 Rthl. taxirten Hauses, auf den 24 September a. c. anberaumet worden. Breslau den 17 Aug. 1779.

Vor das Dohm-Capitular-Vogtenamt allhier werden sowohl Creditores, als die abwesenden Verwandten, oder deren Leibeserben des ab intestato verstorbenen Johann Jältsch, ehemaligen Besizers von Klein-Peterserau, Namenslich Antonia Jältschin, Johann u. Ignaz Andres, Eleonora verwit. Folteckin geb. Andresin, und der Ex-Jesuit Ignaz Bartisch, auf den 21 Sept. den 19 Oct. peremptorie aber auf den 16 Novemb. 1779. Früh um 10 Uhr Creditores ad liquidandum et justificandum prätenfa, Hæredes absentes aber zu Legitimierung ihrer Person und Uebernehmung der Erbschaft sub poena präclusi et perpetui silentii, und mit der Warnung, daß zugleich die Ausbleibenden Verwandten pro mortuis declariret, und ihr Erb-Antheil denen anwesenden Miterben absque Cautione verabsolget werden soll, citiret und vorgeladen. Breslau den 9 Aug. 1779.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 112. Mittwochs den 22 September. 1779.

Da den 29ten huj. Früh um 9 Uhr verschiedene Pretiosa und Silberwerk auf allhiefigem Rathhäußlichen Fürstensaale verauctioniret werden sollen, als werden Kauflustige dahin eingeladen. Breslau den 21 Sept. 1779.

Von den Bresl. Stadtgerichten wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß bey den hiesigen tolerirten Juden Samuel und David Gebrüdern Wolff, Oberschlesier, in Diensten stehende Pferdeknecht, Joh. George Herbrig, welcher über 50 Jahr alt, von hagerm, braunen, schwarzbärtigen Gesichte und schwarzen Haaren, elken dreyfach geflochtenen Haarszopf, und dreyfach aufgestuhten Huth tragend, auch dunkelblau tuchnen Rock und dergleichen Camisol, schwarz lederne Hosen, weiße Strümpfe und Stiefeln anhabend, nachdem er auf der Reise von Meisse nach Breslau einen Bauer böshafterweise überfahren, und solcher Gestalt ums Leben gebracht, sich unflüchtig gemacht habe. Es werden daher alle und jede Gerichts-Obriegkeiten und sonst jedermann nach Standesgebühr geziemend ersucher, obbeschriebenen Herbrig, falls derselbe sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort zur gefänglichen Haft zu bringen, und gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung anhero transportiren, und an Eingangß gedachte Gerichte abliefern zu lassen. Breslau den 7 August 1779.

Die Bresl. Stadtgerichte citiren und laden hiermit alle etwanige Creditores des von hier ausgetretenen Johann Christian Schädelß, und seiner Eheconsortin Friederica geborne Muminin, welche zur Zeit der ersten Vorladung den 23 Martii c. a. in Königl. Preuß. Militair- oder mit dem Militair verbundenen Dienste gestanden, binnen einer 12 wöchentlichen präclussivischen Frist, besonders aber auf den 19 Octob. c. a. Nachmittags um 3 Uhr ad liquidandum et justificandum prætensa sub poena præcluli et perpetui silentii, Decretum den 13 Julii 1779.

Von dem Hochfürstl. Bischöfl. Hofrichteramte des Bisthums Breslau Niedern Kreißes wird allen denjenigen, welche zu dem Vermögen des gewesenen Königl. Lieutenant Hrn. von Schweinitz, auf Hammer, gehörige Effekten, Gelder, oder sonst etwas es sey Jure pignoris depositi, vel commodati, aut alio quocunq. Titulo hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, solches innerhalb 4 Wochen a Dato bey Verlust ihres Rechts, und der benannten Strafe, daß der Inhaber, wenn es hernach entdeckt würde, dennoch alles herausgeben müsse, in hiesiger Amtsstelle Schriftlich, und mit eigener Hand, jedoch vorbehaltlich des competirenden Rechts anzuzeigen, und davon Niemanden, als wie es hiermit verordnet wird, etwas verabfolgen zu lassen. Breslau den 7 Sept. 1779.

Nächst künfftigen Sonnabend den 25 September als an dem höchsten Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, wird mit hoher Erlaubniß auf dem sogenannten kleinen Redoutensaale, Redoute, und eine auf dieses Fest angemessene Illumination seyn. Der Chapeau zahlet 16 Gr. und die Dame 8 Gr. Auch werden Erfrischungen und Speisen zu haben seyn. Der Anfang ist nach 7 Uhr. Billets sind auf der Sandgasse in No. 1583 zu haben. Wozu unterthänigst einladet Schmidt.

Einem hochgeehrten Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sonntags als den 26 Sept. ein wohlleingerichtetes Feuerwerk in den 4 Thürmen zu Pohlisch Neudorf abgebrannt werden wird. Wozu ganz ergebenst invitiret G. Hofmann, Destillateur.

Es soll das in der Schubrücke sub No. 1786. gelegene Feilhofersche neu ausgebaute Haus aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige können sich dahero bey der Feilhoferschen Wittib in diesem Hause melden, und von selbiger nähere Nachrichten wegen des Preißes gewärtigen.

Bei dem Buchhändler Joh. Friedrich Korn dem ältern, sind sämtliche Medaillen, von dem Königl. Medailleur Jacob Abraham, und dessen Sohn Abraham, zu haben und wird das Verzeichniß gratis ausgegeben. Auch die Loosische Friedens-Medaille, so wie die in Dresden geschlagene, sind vorräthig.

Den 13 Sept. 1779 geschah die Ziehung der Ersten Classe der 8ten Königl. Classen-Lotterie zu Berlin und sind nachstehende Gewinne bey mir im Haupt-Lotterie-Comptoir gefallen: als auf die No. 3198. 9042. 11535. 13603. 4 Gewinne a 10 Rthl. 7 Gewinne a 5 Rthl. auf No. 3185. 8753. 11559. 62. 64. 73. 13646. 11 Gewinne a 4 Rthl. auf No. 185. 31. 2. 54. 3264. 98. 3358. 11524. 65. 69. 91. 13632. Die Ziehung der zweyten Classe ist auf den 25 Oct. 1779 festgesetzt worden. Ein Renovationsloos kostet 2 Rthl. und ein Kaufloos 3 Rthl. in Gold. Die nicht herausgekommene Loose müssen längstens bis den 16 Oct. erneuert werden. Breslau den 22ten September 1779.

R. Fr. Gen. Lott. Inspection

Korn.

Bei Ziehung der Ersten Classe 8ter Berliner Classen-Lotterie sind folgende Gewinnste in meiner Collecte gefallen: 1 Preis a 500 R. auf No. 9219. 1 Preis a 50 R. auf No. 1603. 4 Preise a 15 R. auf No. 396. 1550 87. 5469. 6 Preise a 10 R. auf No. 5442. 11640. 71. 13414 15. 23. 26 Preise a 5 R. auf No. 22. 33. 1507. 11. 12. 18. 65. 1606. 7. 9. 29. 70. 74 91. 99. 5491. 9264. 95. 11650. 78. 81. 99. 13338. 64. 13427. 39. 26 Preise a 4 R. auf No. 362. 338. 1515. 59. 79. 1601. 5412. 17. 24 29. 56. 70. 84 90. 97. 9201. 24. 40. 11668. 96. 13350. 57. 13416. 25. 42. 83. Die Renovation zur 2 Classe muß bis zum 8 Oct. mit 2 R. in Gold geschehen. Kaufloose zu dieser vortheilhaften Lotterie stellen a 3 R. in Gold, halbe und viertel nach Proportion, zu Diensten. Breslau den 21 Sept. 1779.

Johann David Wenzel, in der goldnen Krone am Ringe.

Eben dafelbst sind bey Wenzel und Schildbach alle Sorten Specereywaaren, uene Brunellen in Dosen, französische Cathariner Pflaumen, große Schmirnische Feigen, geräucherter Cay, veränderlicher Arac de Goa in großen und kleinen Bouteillen, eingemachte ostindische Muscatnüsse, desgleichen eingemachten Ingber, nebst verschiedenen andern Delicatessen, und ächten Capo-Wein von Constantta, um die billigsten Preise zu bekommen.

Es ist vor etlichen Wochen eine goldne Uhr mit einem grün seidnen Schnütchen, da an ein goldner Schlüssel gehangen, so von einer Seite grün und von der andern Seite roth gewesen, entwendet, oder verlohren gegangen, welche etwas hoch, aber anstatt des Zifferblatts ein Glas darunter emaillirt. goldfarb mit Blümchen, ingleichen unter dem Lasten auf nemliche Art emaillirt und ein Glas darüber, dergestalt, daß wenn man sehen will, wieviel Uhr es ist, so drückt man bey'm Griffel, allwo der emaillirte Deckel aufspringt, und die Ziffer deutsch bemerkt, auch sind die Minuten nur Viertelstundenweise mit rothen Strichen bezeichnet, der Griffel aber ist dergestalt gemacht, als wäre es eine Repetiruhr; selbige so sie allenfalls gefunden, oder zum Verkauf gebracht werden sollte, wird freundlichst ersucht, der hiesigen Zeitungsexpedition gegen einen Recompens von 6 Ducaten es anzuzeigen. Breslau den 20ten Sept. 1779.

Breslau. Auf dem Salzringe, in dem sogenannten Riemberg, ist Bambach-Hofe, ist eine kleine Wohnung, 2 Stiegen hoch, wie auch Gewölber und Schreibstube, und noch ein apart Gewölbe nahe am Bogen-Eingange, sowohl vor hiesige etablirte Handelspersonen oder auch Fremde, welche die hiesigen Märkte bereiten, zu vermietthen und auf Michael zu beziehen. Beliebige Nachricht ist dieserhalben bey der Eigenthümerin zu erfragen. Auch sind dafelbst verschiedene Glaswaaren, nemlich, Tafeln, Kresscham, Biergläser und andere Sorten mehr zu haben. Wenn Kauflustige, es sey hier oder in kleinen Städten, von dergleichen Glasorten, es sey zu Schocken, oder ganzen Kisten zu erhandeln Belieben haben solten: können gewärtigen, daß zu billiger Dienstfertigkeit die Eigenthümerin sich wird finden lassen.

Da in der Nacht vom 5. zum 6ten dieses aus dem Herrschaftlichen Ackerstalle zu Faunau ohnweit Beuthen an der Oder, ein schwarzbrauner Wallach, höchstens 10 Jahr alt, so auf den Vorderfüßen brüchigen Huf, einen kurzen dünnen Schweif, auf dem Rücken ein Beulchen einer halben weissen Ruß groß, auferdem aber kein weiteres Kennzeichen hat, ferner eine dergleichen jedoch etwas lichtfarbigere Stutte, so vorn auf der Stirne ein ganz kleines Sternchen hat, und zum Beißen und Ausschlagen besonders geneigt, übrigens aber mit dem Wallachen von gleichem Alter und Mittelschlage, jedoch über die Brust nicht so gar stark wie dieser ist mit Acker-Sattel Halftern und Zäumen diebischer Weise entwendet worden sind, so wird solches hiemit dem Publico bekannt gemacht und gebethen, im Fall jemanden ein Pferd von der Art vor kommen, oder ihm die Diebe selbst bekannt werden sollten, welche dem Verlaute nach über Polckwitz nach Breslau oder dem Gebürge zugeritten seyn sollen, der Herrschaft in Faunau solches zu notificiren, die si + denn aufer der Uebnahme der etwaigen Kosten auch zu einem raisonnablen Douceur bereit finden lassen wird. Glogau den 11. Sept. 1779.

Demnach die zu Heinrichau Schweidnitzsche Kreisess befindliche, zur Heilung mit Steinkohlen eingerichtete Herrschaftliche Bleiche nebst da u gehörigen Wohnhause, Geräthe und dem mit 1000 Schock zu belegenden Bleichplan, aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermietthen resolviret, und hierzu der 26te October c. a. pro Termino angefehet worden; so wird solches zu jedermanns Wissenhaft bekannt gemacht, und haben diejenigen so diese wohlgelegene Bleiche zu kaufen, oder zu mietthen Lust haben, sich deshalb bey dem Richter Helbig zu Heinrichau zu melden, sodann aber in dem angefeheten Termino den 26 Octob. c. a. Früh um 8 Uhr sich auf dem Herrschaftlichen Hofe in Neudorf bey Reichenbach einzufinden, und wegen Schließung des Kaufs oder Miethe das weitere zu gewärtigen. Neudorf den 4 Sept. 1779.

Die Herzogl. Württemberg-Delsische Regierung allhier citiret ad Instantiam des Ferdinand Ditto von Schindel auf Eschocha, sämtliche allhier unbekannte von Schindelsche an die im Fürstenthum Dels gelegenen Fidei-Commis-Güther Wabnitz Raucke und Rungendorf, und deren Ordnungsmäßigen Besitz Anspruch habende Geschlechts-Vertern, daß sie in eiaer Zeit von 12 Wochen, vom 22 September a. c. an zu zählen, solche ihre Ansprüche ad Acta anzeigen, auch in dem letzten Termino den 15 Decemb. a. c. vor der dazu autorisirten Herzogl. Regierungs-Commission in der Regierungs-Canzley hieselbst Früh um 9 Uhr persönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche an den Ordnungsmäßigen Besitz derer von Schindelischen Fidei-Commis-Güther Wabnitz, Raucke und Rungendorf, deren letzterer Possessor Friedrich Rudolph von Schindel, auf Reitschen, vor einiger Zeit verstorben, ad Protocollum anmelden, sich ratione ihrer Geburt und Proximität durch erforderliche Trau- und Tauf Scheine legitimiren, und zugleich sich über die von obgenanntem v. Schindel auf Eschocha wegen derer von seinem verstorbenen Vater, Wiglas Ditto von Schindel, als ehemaligen Fidei-Commis-Besitzer, auf denen Güthern in dem vorletztern Kriege erlittenen Krieges-Schäden an das Fidei-Commis gemachten Anforderungen, und über die Art seiner disfülligen Befriedigung sich gehörig erklären, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Erbschreiben werde auferleget, sie von aller Successione Fidei-Commisaria in mehrermaldten von Schindelschen Güthern ausgeschlossen und sowohl bey jetziger als künftiger Erledigung dererelben ratione praesentationis auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern diese Güther auf die schon bekannten von Schindel nach der Successions-Ordnung verfället und selbigen vererbet, sie auch in Ansehung derer Anforderungen des von Schindel auf Eschocha in contumaciam pro consentientibus werden geachtet werden. Gegeben Dels den 29 Junii 1779.

Arnedorf bey Hirschberg den 1 Sept. 1779. Das Reichsaräß. von Lodronische Gerichtsam citiret die seit 40 Jahren von hier verschollene drey Christoph Fingersche Söhne, Gottfried, Christoph, und Christian Finger, oder deren etwaige Leibeserben, womit dieselben

blinnen 12 Wochen, besonders aber in Termino peremptorio den 15 Decemb. dieses Jahres vor hiesigem Amte entweder persönllich oder durch Mandatarios erschelnen, und der Extradition ihres ihnen während ihrer Abwesenheit zugefallnen väterlichen Erbguotes, auff ablebenden Falles aber gewärtigen, daß sie ex Edicto Regio den 27 Oct. 1763 an ihren Erbrechten präcludirt, per Sententiam für todt erklärt, und ihre Erbtheile ihren sich gemeldeten nächsten Erben und Anverwandten verabsolgt werden.

Magistratus des unter Gräfflich Wallischen Schutz stehenden Bergfreien Städtchen Wilhelmsthal in der Königl. Graffschaft Blas, citiret alle diejenige, so entweder als Erben oder Creditores an den geringen Nachlaß des am 9 Febr. a. c. allhier verstorbenen von Dobsberkau in der Königl. Altmark gebürtig gewesenen Königl. Feuer-Bürgermeister Joachim Zühlmann, ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, sich damit binnen dato 12 Wochen, peremptorie aber den 30 Novemb. a. c. Früh um 9 Uhr im hiesigen Consulat zu melden, solches Rechtsbeständig darzuthun, oder zu gewärtigen, daß die Erben ihres Erbrechtes verlustig erklärt, die sich nicht anmeldete Gläubiger in perpetuum präcludiret, und mit Befriedigung der Erschelnenen nach Ordnung ihrer Praeritæet vorgegangen werden soll.

Trebnitz, den 26 Aug. 1779. Das Fürstl. Saisstsaunt machet bekant, daß zur Licitation des voluntarie subhastirten Melchior Weigel'schen Bauer-guths in Breitenau Neumarktschen Kreisßes, Termini auf den 29 Septemb. 28 Octob. und 29 Novemb. a. c. angesetzt sind, Kauflustige können sich, besonders in dem letzten Termino, in dem Fürstl. Saisstsaunte zu Trebnitz mit ihrem Gebot melden, und plus offerens die Adjudication gewärtigen.

Vor das Herrschaftliche Gerichtsamt zu Schlang werden alle diejenigen welche an die Verlassenschaft des zu Schlang ab intestato verstorbenen Bräuers Christoph Wolff ex quocunque titulo einen Anspruch zu haben vermeynen, ad liquidandum et justificandum präntensa in termino peremptorio & präclusivo den 11 Decemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr sub pœna präclusi & perpetui silentii Gerichtlich vorgeladen. Zugleich werden alle, welche etwas so zu der Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Wolffs gehöret, sub quocunque titulo besitzen, oder dem Defuncto zu liefern oder zu bezahlen schuldig sind, hiermit erinnert, solches bey Verlust ihres Rechtes binnen 6 Wochen vom 11 Sept. c. a. angerechnet, bey dem Gerichtsamt zu Schlang anzuzeigen, und an niemanden ohne gerichtliche Verordnung etwas verabsolgen zu laßen. Schlang den 31 August 1779.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß das bisherige Anton Grögorsche auf 350 Ehl. Schl. 14 Sgr. 6 d. abgeschätzte Bauer-guth zu Raschau, den 25 Sept. c. a. öffentlich und per modum subhastationis soll feil geboten werden. Es haben sich demnach vermögende Kauflustige an bestimmten Tage in hiesigem Königl. Amte zu melden, ihr Gebot zu thun und die Adjudication des Guthes zu gewärtigen. Gegeben Königl. Amt Nothschloß, den 24 Julii 1779.

Dyppeln, den 19 Aug. 1779. Ad instantiam Fisci werden die beyden von hier gebürtigen Bürger'söhne Gebrüder Franz Joachim u. Sebastian Erysofomus Beyer, welche 1760 und 1761 außer Landes gegangen, hi. durch citiret, sich binnen dato und 3 Monathen peremptorie aber auf den 23 Novemb. a. c. in Person allhier einzufinden, über ihre Entweichung Red und Antwort zu geben bey ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß ihr hinterlassenes Vermögen werde confisciret und sie allen zukünftigen Erbschafts-Anfällen vor verlustig erklärt werden.

Diese Zeitungen werden wöchentl. drey mal. Montags, Mittwoch und Sonnabends in Breslau in Wilhelm Gotlieb Korn's Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.